

Schulordnung

der



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regeln.....	3
II. Spezielle Regeln.....	3
II.1 Schulleitung.....	3
II.2 Lehrer.....	3
II.3 Schüler.....	4
II.4 Eltern.....	4
II.5 Weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft.....	5
III. Organisatorische Regeln.....	5
III.1 . Der Unterricht.....	5
III.1.1 Beginn und Ende des Unterrichtes.....	5
III.1.2 Unterrichtszeiten.....	6
III.1.3 Praktikum.....	6
III.1.4 Pausen.....	6
III.2 Erkrankungen und Beurlaubungen.....	7
III.3 Schulgebäude und Schulgelände.....	7
IV. Umgang mit Regelverstößen.....	7
IV.1 Allgemeine Vereinbarungen bei Regelverstößen.....	7
IV.2 Pädagogische Maßnahmen bei Regelverstößen.....	8
IV.3 Disziplinarmaßnahmen bei wiederholten Regelverstößen.....	8
IV.3.1 Ordnungsmaßnahmen.....	8
IV.3.2 Beendigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund.....	8
IV.3.3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen.....	9

Schulordnung der Sankt Mauritius-Sekundarschule Halle (Saale)

Wir, Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Sankt Mauritius-Sekundarschule bilden eine Schulgemeinschaft, in der alle bestmöglich lernen und arbeiten können.

Dazu ist es erforderlich, dass wir uns gegenseitig achten, vertrauen und ermutigen, gemeinsam und in Verantwortung füreinander zu handeln.

Wesentliche Grundlage ist das Anerkennen und Befolgen sozialer, organisatorischer und gesetzlicher Regeln.

I. Allgemeine Regeln

(1) Wir begreifen Schule nicht nur als Ort des Lernens und Lehrens, sondern auch als einen Ort an dem wir Gemeinschaft erleben und mitgestalten. Wir begegnen uns deshalb mit Respekt und nehmen Rücksicht aufeinander.

1. Wir pflegen einen freundlichen und höflichen Umgangston.
2. Wir sind aufmerksam und ehrlich im Umgang miteinander.
3. Wir erkennen die Leistungen anderer an und achten deren Meinung.
4. Wir dulden keine Gewalt, weder gegen Personen noch Sachen.
5. Wir bemühen uns in Konfliktsituationen um Ausgleich.
6. Wir üben Kritik sachlich und konstruktiv und ertragen selbst solche Kritik.

II. Spezielle Regeln

II.1 Schulleitung

(1) Die Schulleitung gewährleistet im Rahmen der gegebenen rechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten den für eine erfolgreiche Arbeit nötigen Gestaltungsspielraum.

1. Die Schulleitung zeigt sich aufgeschlossen gegenüber den Anliegen der Schüler, Eltern und Lehrer.
2. Die Schulleitung bemüht sich dabei um einen fairen Ausgleich der Interessen.
3. Die Schulleitung unterstützt aktiv das schulische Leben durch konsequentes Engagement und fördernde Impulse zur Einhaltung der Regeln.
4. Die Schulleitung fördert das besondere Engagement der Lehrer und unterstützt kollegiale Zusammenarbeit sowie Fort- und Weiterbildung.

II.2 Lehrer

(1) Die Lehrer sehen als Grundvoraussetzung für ihre Arbeit ein positiv geprägtes Lehr- und Lernklima, für das sie aktiv eintreten.

1. Die Lehrer gestalten ihre Handlungen und Entscheidungen für alle nachvollziehbar und verbindlich.
2. Die Lehrer behandeln alle Schüler gleichermaßen freundlich, verständnisvoll und gerecht.
3. Die Lehrer zeigen, bei aller Konsequenz im Erziehungsverhalten, Geduld, Gelassenheit und freundlichen Umgang mit den Schülern.

4. Die Lehrer vermitteln den Schülern Vertrauen in ihre Fähigkeiten.
5. Die Lehrer sind gegenüber Schülern und deren Eltern gesprächsbereit und offen für Anregungen, Probleme und Kritik.
6. Die Lehrer unterstützen schulische und ermöglichen außerschulische Aktivitäten unserer Schüler, sofern diese dem schulischen Auftrag nicht widersprechen.
7. Die Lehrer würdigen positives Verhalten.
8. Die Lehrer schreiten energisch ein, wenn Schüler durch ihr Verhalten den Unterricht und das Zusammenleben in der Schule beeinträchtigen.
9. Die Lehrer sind sich ihrer Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst und handeln selbst so, wie sie es von anderen erwarten.
10. Die Klassenlehrer vereinbaren zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Schülern der Klassengemeinschaft individuelle Regeln für einen kameradschaftlichen und respektvollen Umgang miteinander.

II.3 Schüler

1. Die Schüler akzeptieren Leistungsbereitschaft, Pflichtbewusstsein und Disziplin als unverzichtbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn an der Sekundarschule.
2. Die Schüler achten auf die Einhaltung der Unterrichtszeiten. Bei Verspätung oder Verhinderung entschuldigen sie sich in der gegebenen Frist.
3. Die Schüler holen versäumten Unterrichtsstoff durch Krankheit oder andere Abwesenheitsgründe selbständig nach.
4. Die Schüler geben ihren Mitschülern die Möglichkeit, sich am Unterricht optimal zu beteiligen.
5. Die Schüler geben den Lehrern die Möglichkeit, den Unterricht wie geplant zu gestalten.
6. Die Schüler verhalten sich gegenüber den Lehrern und den anderen an der Schule engagierten Kräften respektvoll und freundlich.
7. Die Schüler verhalten sich gegenüber den Mitschülern stets hilfsbereit und kameradschaftlich.
8. Die Schüler lassen keine Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, Behinderungen, Aussehen, Herkunft und schulischen Leistungen zu.
9. Die Schüler lösen Meinungsverschiedenheiten sachlich.
10. Die Schüler vermeiden und verurteilen jede Form von Gleichgültigkeit und Gewalt gegenüber Menschen und Sachen.
11. Die Schüler gehen mit Gemeinschaftseigentum und mit dem Eigentum anderer sorgfältig um.
12. Die Schüler nehmen keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit in die Schule.
13. Jeglicher Umgang mit illegalen sowie legalen Drogen ist in der Schule und auf Schulveranstaltungen nicht gestattet.
14. Die Weitergabe von Medikamenten ist untersagt.

II.4 Eltern

(1) Die Schule ersetzt nicht die persönliche Erziehungsverantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern. Sie leistet wichtige ergänzende Erziehungsarbeit zur Förderung unserer Kinder.

1. Die Eltern fördern die schulischen Aktivitäten und das schulische Fortkommen ihrer Kinder.
2. Die Eltern sind zu aktiver, konstruktiver und respektvoller Zusammenarbeit mit der Schule bereit.

3. Die Eltern unterstützen die Erziehungsarbeit der Lehrkräfte im Rahmen des Erziehungsauftrags der Schule.

II.5 Weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft

(1) Alle weiteren in der Schule tätigen Personen sind Mitglieder der Schulgemeinschaft und werden als solche dazu beitragen, die Zielsetzungen und Inhalte der Schulordnung umzusetzen.

III. Organisatorische Regeln

(1) Alle Mitglieder der Schule akzeptieren und beachten die folgenden Regelungen. Dabei handeln sie im Sinne der vorangegangenen Grundsätze für das schulische Leben sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

III.1 . Der Unterricht

III.1.1 Beginn und Ende des Unterrichtes

1. Die Schüler können sich vor Beginn des Unterrichts im Klassenraum und in den Fluren aufhalten.
2. Die Klasse erwartet den Lehrer im Klassenraum oder vor dem Fachraum.
3. Die Klassen- und Fachräume werden ohne besondere Erlaubnis nicht vor 7.15 Uhr betreten. Unterrichtsbeginn ist 7.45 Uhr.
4. Der Lehrer beginnt und beendet die Unterrichtszeit.
5. Nach dem Unterricht verlassen die Schüler ihren Arbeitsplatz ordentlich.
6. Zu Beginn des Unterrichts liegen alle benötigten Materialien am Platz.
7. Während des Unterrichts ist konzentriertes Trinken erlaubt, Essen und Toilettengänge sollten unterbleiben. Der Müll ist nach dem Unterricht zu entsorgen.
8. An allen Unterrichtstagen werden nach der letzten Stunde die Stühle hochgestellt. Dies wird vom Ordnungsdienst kontrolliert.
9. Die Schulranzen werden im Taschenregal ordentlich abgestellt.
10. Das Sportzeug wird in den Schließfächern verstaut. Spätestens am Freitag sollten die Sport Sachen mit nach Hause genommen werden.
11. Handys und elektronisches Spielzeug dürfen den Unterrichtsablauf nicht stören. Sie werden zwischen 7.45 Uhr und 16.00 Uhr an langen Tagen und 13.45 Uhr an kurzen Tagen stumm geschaltet oder ausgemacht und verbleiben in der Schultasche. Die Benutzung für dringende Telefonate mit den Eltern entscheidet der Lehrer oder es wird das Telefon im Lehrerzimmer verwendet.
12. Fahrrad fahren auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.

III.1.2 Unterrichtszeiten

7.15 Uhr - 7.45 Uhr	Ankommen
7.45 Uhr - 9.15 Uhr	1. Block
9.15 Uhr - 9.35 Uhr	Frühstück- und Hofpause
9.35 Uhr - 11.10 Uhr	2. Block
11.10 Uhr - 11.30 Uhr	Hofpause
11.30 Uhr - 13.00 Uhr	3. Block
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	Mittags- und Hofpause
14.00 Uhr - 14.45 Uhr	4. Block
14.45 Uhr - 16.00 Uhr	Ganztag

Montag, Dienstag, Donnerstag sind lange Tage und enden 16.00 Uhr. An den kurzen Tagen Mittwoch und Freitag endet der Unterricht 13.00 Uhr bzw. nach der Einnahme des Mittagessens. In der Regel beginnt die Woche mit dem Morgenkreis und endet mit dem Wochenkreis. Bei der Nutzung der Sporthalle und verschiedener Fachräume des Elisabeth-Gymnasiums sowie der Sporthalle „Albert Klotz“ können die Unterrichtszeiten variieren.

III.1.3 Praktikum

Ab der 6. Klasse absolvieren die Schüler unserer Schule Betriebspraktika, die in der Regel als Blockpraktika organisiert sind. In dieser Zeit besteht für die Schüler Anwesenheitspflicht. Bei Erkrankung ist sowohl die Praktikumsstelle als auch die Schule zu informieren. Die Schüler vereinbaren individuell mit der Einsatzstelle die Arbeitszeiten.

Ab der 7. Klasse gehen die Schüler einmal wöchentlich in eine soziale Einrichtung und absolvieren dort ein ganzjähriges Sozialpraktikum. Da dies als Unterrichtszeit gilt besteht Anwesenheits- und Entschuldigungspflicht.

III.1.4 Pausen

1. In den großen Pausen halten sich alle Schüler der Klassen 5, 6 und 7 auf dem Schulhof auf.
 - 1.1. In der ersten großen Pause (gemeinsame Frühstückspause) beginnen die Klassen mit einem Gebet. Die Schüler können danach Beschäftigungen auf dem Schulhof nachgehen.
 - 1.2. In der zweiten großen Pause halten sich alle Schüler der Klassen 5, 6 und 7 auf dem Schulhof auf.
 - 1.3. Ab Klasse 8 ist den Schülern der Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. im Schulhaus freigestellt.
2. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrer ist Folge zu leisten.
3. Auf dem Weg Richtung Pausenhof ist der vordere Aufgang zu benutzen.
4. Im Schulhaus wird nicht gerannt, Fange gespielt oder geschrien.
5. Der Fußballplatz wird von allen Klassen genutzt. Fairness bestimmt das Spiel.
6. Außerhalb des Fußballplatzes ist das Fußballspielen untersagt.
7. Bei Regenwetter halten sich die Schüler im Klassenraum oder den allgemeinen Räumen auf.
8. Das Schneeballwerfen und Schlittern ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
9. Das Verlassen des Schulgeländes ist auch in den Pausen nicht gestattet.

III.2 Erkrankungen und Beurlaubungen

1. Bei Erkrankung oder Abwesenheit aus anderen Gründen ist die Schule zu Beginn des Tages der Abwesenheit zu benachrichtigen. Dieses sollte durch die Erziehungsberechtigten telefonisch erfolgen. Bei der Rückkehr legt der Schüler dem Klassenlehrer eine schriftliche Erklärung vor, aus der Grund und Dauer der Abwesenheit hervorgehen.
2. Eltern informieren die Lehrer schriftlich über das Verabreichen von Medikamenten. Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Klassenlehrer kann einen Schüler bis zu drei Tagen beurlauben. Beurlaubungen über drei Tage hinaus werden durch den Schulleiter genehmigt.
4. Die Praktika, Exkursionen und andere außerschulische Unternehmungen sowie Schulgottesdienste und -andachten sind Unterrichtsveranstaltungen. Freistellungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Anträge erfolgen in schriftlicher Form bei dem Klassenleiter.

III.3 Schulgebäude und Schulgelände

1. Wir achten auf ein sauberes Erscheinungsbild unserer Schule und erhalten dieses.
2. Wir gehen mit der Einrichtung und allen Gegenständen pfleglich um.
3. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
4. Die Toiletten werden mit Sorgfalt behandelt, sauber und ordentlich hinterlassen.
5. Für die Turnhalle und die Fachräume bestehen besondere Ordnungen, die Teil dieser Schulordnung sind.
6. Für Lehrer und Mitarbeiter gilt auf dem Schulhof die Straßenverkehrsordnung. Der Schulhof wird nur in Schrittgeschwindigkeit befahren. Jeder verhält sich so, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
7. Ballspiele finden nur auf dem großen Schulhof und dem Fußballplatz statt. Es ist darauf zu achten, dass Mitschüler nicht verletzt werden
8. Die Alarmordnung und der Krisenplan sind Bestandteil der Schulordnung.

IV. Umgang mit Regelverstößen

IV.1 Allgemeine Vereinbarungen bei Regelverstößen

(1) Alle Gruppen unserer Schulgemeinschaft haben Anrecht auf einen geordneten Schulbetrieb. Damit dieses Zusammenleben funktioniert, wurde diese Schulordnung aufgestellt.

Wer ihr zuwiderhandelt, verstößt gegen gemeinsam beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Verhalten muss Konsequenzen nach sich ziehen.

Falls der Eindruck entsteht, dass ein Lehrer oder ein Schüler gegenüber Mitschülern die von uns gemeinsam aufgestellten Regeln missachtet, können die betroffenen Schüler die folgenden Möglichkeiten nutzen:

1. Die Schüler sprechen mit ihrem Lehrer bzw. ihrem Mitschüler freundlich über das Fehlverhalten.
2. Der Schüler wendet sich bei Problemen oder Konfliktfällen an Personen seines Vertrauens.
3. Klassenlehrer sowie alle anderen Lehrkräfte und die Schulleitung sind offen für Hilfe suchende Schüler und unterstützen diese bei der Lösung von Konflikten.
4. Eltern, Lehrkräfte, Schüler suchen bei Schwierigkeiten den gegenseitigen Kontakt.

IV.2 Pädagogische Maßnahmen bei Regelverstößen

(1) Es liegt im Ermessen des Lehrers, wann und in wie weit Gesprächsnotizen bzw. Protokolle angefertigt und von wem unterschrieben werden.

(2) Als pädagogische Maßnahmen zählen:

1. Gespräch/Beratung Schüler-Lehrer
2. Mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Eltern und an das Kind
3. Angemessene Entschuldigung
4. Gespräch/Beratung Schüler-Eltern-Lehrer
5. Aufschreiben von Gedanken zum Vorgang mit Kenntnissnahme der Eltern
6. Anfertigung einer Zeichnung mit Kenntnissnahme der Eltern
7. Abschreiben eines passenden Textes mit Kenntnissnahme der Eltern
8. Zeitweises Einbehalt von Gegenständen
9. Ausschluss von Schulveranstaltungen wie Klassenfeste, Schulausflüge o. ä.
10. Das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts durch Nacharbeiten unter Aufsicht
11. Übertragung von besonderen Aufgaben, wie die Beseitigung des Schadens, Wiedergutmachung oder außerordentlicher Klassendienst.

(3) Trotz Durchführung pädagogischer Maßnahmen nach IV.2. (2) folgen Regelverstöße:

Die Klassenkonferenz tritt zusammen und berät über das weitere Vorgehen.

(4) Die weiteren pädagogischen Maßnahmen sind:

1. erste mündliche Verwarnung einschließlich Gespräch/ Beratung Schüler-Eltern-Lehrer
2. zweite mündliche Verwarnung einschließlich Gespräch/ Beratung Schüler-Eltern-Lehrer-Schulleiter

IV.3 Disziplinarmaßnahmen bei wiederholten Regelverstößen

IV.3.1 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gemäß §44 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

1. schriftlicher Verweis
2. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht

(2) Eine aktenkundige Ordnungsmaßnahme behält Gültigkeit bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Nach Ermessen der Schule kann Sie bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres Gültigkeit behalten.

IV.3.2 Beendigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund gemäß §12 des Schulvertrages der Edith-Stein-Schulstiftung

(1) Der Schulträger kann ohne eine Frist den Schulvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn der Schüler erheblich gegen die Schulordnung verstößt und wiederholte schriftliche Ermahnungen ohne Erfolg geblieben sind.
2. wenn die für die öffentlichen Schulen bestehenden Bestimmungen die Disziplinarmaßnahme der Entlassung oder Verweisung rechtfertigen.
3. wenn erhebliche Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vorliegen.
4. wenn der Schüler oder die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Sekundarschule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen.

IV.3.3 Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

Vor der Durchführung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, bis zur Entscheidung den Schüler vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht gewährleistet werden kann.

Beschlussfassung durch Gesamtkonferenz am 22.05.2017



Reinhard Fekl, Schulleiter

Im Text werden Lehrer und Lehrerin als Lehrer, Schüler und Schülerin als Schüler, Mitarbeiter und Mitarbeiterin als Mitarbeiter benannt.